

## Archivordnung für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

§1	Einrichtung und Aufgaben	§9	Art der Einsichtnahme und Nutzung
§2	Anbietung und Übernahme von Unterlagen	§10	Nutzung von Fotos, Ton- und Bildmaterial
§3	Verwahrung und Sicherung von Archivgut	§11	Verwendung von Archivgut, Quellennachweis und Belegexemplar
§4	Vernichtung von Unterlagen	§12	Vervielfältigungen
§5	Nutzung von Archivgut	§13	Auskunftsrechte und Rechte Betroffener
§6	Benutzungsvoraussetzungen und Benutzungsbeschränkungen	§14	Rechtsschutzbestimmungen
§7	Schutzfristen für die Einsicht in Archivgut	§15	Ausführungsbestimmungen
§8	Sonderregelungen für Unterlagen von Parlamentsausschüssen	§16	Inkrafttreten

Das Präsidium des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 16. März 2020 auf Empfehlung des Greffiers die nachfolgende Archivordnung gemäß Artikel 58 §2 Absatz 5 der *Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* (hiernach: *GO-PDG*) erlassen:

### §1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterhält ein eigenes Archiv. Es dient vorrangig dem Parlament selbst, seinen Gremien und seiner Verwaltung.
- (2) Aufgabe des Parlamentsarchivs ist es, die im Parlament und seiner Verwaltung anfallenden archivwürdigen Unterlagen als Archivgut zu übernehmen, zu sichern, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (3) Unterlagen sind dienstliche Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Form ihrer Speicherung. Unterlagen der Mitglieder des Parlaments und der im Parlament vertretenen Fraktionen sind kein Archivgut des Parlamentsarchivs.
- (4) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Parlamentsarchiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stellen.
- (5) Die Erschließung der Bestände dient insbesondere der Arbeit des Parlaments. Das Archivgut kann ebenso herangezogen werden zur wissenschaftlichen Forschung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über das parlamentarische Geschehen. Das Parlamentsarchiv kann zudem Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation parlamentarischer Tätigkeit dient und sie von bleibendem Wert für Forschung oder Bildungsarbeit sind.

### §2 Anbietung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Alle Organisationseinheiten der Parlamentsverwaltung sind grundsätzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Arbeit entstandenen und für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Unterlagen nach Ablauf der im *Schriftgutbewertungsverzeichnis für die Verwaltung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* aufgeführten Aufbewahrungsfristen unaufgefordert dem Parlamentsarchiv zur Übernahme anzubieten. Davon ausgenommen sind diejenigen digitalen Unterlagen, die in analoger Form als Ausdruck abgegeben werden, sofern dadurch kein Informationsverlust eintritt.

- (2) Unterlagen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, können im Einzelfall bereits ins Parlamentsarchiv übernommen werden.
- (3) Digitale Unterlagen können auch archiviert werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung noch benötigt und fortgeschrieben werden.
- (4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Das Parlamentsarchiv hat ab der Übergabe ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener, zu denen im Archivgut Informationen vorliegen, zu beachten und – insofern die Informationen dem Geltungsbereich der *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)* (hiernach: *DSGVO*) unterliegen – geeignete Maßnahmen zum Schutz identifizierter oder identifizierbarer Personen zu ergreifen, die mindestens die Anforderungen des Artikels 89 Absatz 1 *DSGVO* erfüllen.
- (5) Es sind gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d *DSGVO* und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j *DSGVO* auch solche Unterlagen anzubieten und abzugeben, die Daten enthalten, die ansonsten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder deren Verarbeitung untersagt wäre.
- (6) Das Parlamentsarchiv kann auch Unterlagen in Verwahrung nehmen, die aufgrund von Vorschriften oder Vereinbarungen unverändert aufzubewahren sind und besonderer Bestimmung durch die abgebende Stelle unterliegen.
- (7) Von den zur Übernahme angebotenen Unterlagen fertigt die anbietende Stelle ein aussagekräftiges Verzeichnis aller enthaltenen Vorgänge an, das neben einer laufenden Nummerierung und Inhaltsbezeichnung auch Angaben zum zeitlichen Umfang der Akten enthält. Die Abgabe erfolgt geordnet in der Reihenfolge dieses Aussonderungsverzeichnisses. Aus den Akten sind unbeschriebene Blätter, doppelte Abschriften und alle wertlosen Schriftstücke zu entfernen. Sofern nicht bereits eine eindeutige Beschriftung erfolgte, ist diese – vorzugsweise mit Bleistift – vorzunehmen. Die Unterlagen sind von Metall- und Plastikelementen zu befreien.

### **§3 Verwahrung und Sicherung von Archivgut**

- (1) Das Archivgut ist durch geeignete organisatorische, technische und materielle Maßnahmen auf Dauer sicher zu verwahren und vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Archivgut ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine sachgemäßen Belange entgegenstehen.
- (3) Elektronisch gespeichertes Schriftgut bedarf der laufenden Pflege und muss jeweils rechtzeitig ohne inhaltliche und – soweit technisch möglich – ohne Veränderung des Layouts auf Formate und Datenträger übertragen werden können, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

### **§4 Vernichtung von Unterlagen**

- (1) Unterlagen, die nicht dem Archiv anzubieten sind oder deren Archivwürdigkeit verneint worden ist und die nicht weiterhin aufzubewahren sind, können datenschutzgerecht vernichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten. Der Sensibilität der zu vernichtenden Unterlagen ist Rechnung zu tragen.

- (2) In begründeten Einzelfällen können Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichtet werden, wenn Aufbewahrungsfristen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit die Vernichtung einem Privatunternehmen übertragen wird, muss die unverzügliche und datenschutzgerechte Vernichtung vertraglich gesichert werden.
- (4) Der Vorgang der Kassation ist ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die eigenmächtige Vernichtung von Akten in den aktenführenden Stellen ist nicht zulässig.

## **§5 Nutzung von Archivgut**

- (1) Archivgut kann von der Parlamentsverwaltung, den Mitgliedern des Parlaments sowie deren Mitarbeiter, und den Fraktionsangestellten genutzt werden, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Darüber hinaus kann jede Person das Archivgut auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nutzen. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet letztlich der Greffier.
- (3) Für den in Absatz 1 erwähnten Benutzerkreis bedarf es keiner besonderen Zulassung zur Nutzung des Archivguts, soweit sie der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben oder von Verwaltungsaufgaben dient.
- (4) Das Archivgut kann zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange benutzt werden, soweit es Angaben zur Person des Betroffenen enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnigte Interessen des Archiveigners, der abliefernden Stelle oder eines Dritten entgegenstehen.
- (5) Die Nutzung des Archivguts kann Dritten für wissenschaftliche Forschungen und zur Vorbereitung von Veröffentlichungen oder bei sonstigen berechtigten Interessen erlaubt werden, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen keinen Schutzfristen gemäß §7 unterliegen.
- (6) Soweit die abgebende, herausgebende oder eine höhere Stelle nichts anderes beschlossen hat, sind für die Benutzung des Parlamentsarchivs, insbesondere für die Einsichtnahme in Protokolle der Ausschüsse und sonstigen Gremien, die Weisungen der *Geschäftsordnung des Parlaments* und die nachfolgenden Regelungen maßgeblich, wobei die Regelungen der Geschäftsordnung stets Vorrang haben vor den Bestimmungen der Archivordnung.
- (7) Insofern das Parlament als Verwaltungsbehörde handelt, gelten für die Zugänglichkeit zu Verwaltungsdokumenten mit Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter, deren Veröffentlichung ein geschütztes Interesse beeinträchtigen könnte, die im *Dekret über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten* vom 16. Oktober 1995 vorgesehenen Bestimmungen.
- (8) Für die elektronische Nutzung von Archivgut, das in digitaler Form veröffentlicht wird, können eigene Nutzungsbedingungen gelten.

## **§6 Benutzungsvoraussetzungen und Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Vor der Nutzung des Archivguts muss die antragstellende Person schriftlich Angaben zum Benutzungszweck machen und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau bezeichnen. Die Nutzung ist für jedes Nutzungsvorhaben mittels

eines bereitgestellten Antragsformulars zu beantragen. Die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Nach Rücksprache mit dem Greffier erteilt das Parlamentsarchiv die Nutzungsgenehmigung, die mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden kann und nur jeweils für den angegebenen Zweck und Gegenstand gilt. Bei der Prüfung der Anträge finden auch die geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Transparenz der Verwaltung und zur Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors Berücksichtigung.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann versagt, widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, die antragstellende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.
- (4) Das Parlamentsarchiv kann die Nutzung einschränken oder versagen, wenn:
  - das Archivgut noch nicht erschlossen ist oder Dokumentationen noch in Bearbeitung sind;
  - die Aktenbindung oder sonstige materielle Aspekte der Aktenbildung eine individuelle Aktenvorlage nicht erlauben;
  - der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archivguts durch die Benutzung gefährdet werden könnte;
  - durch die Nutzung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde;
  - der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Reproduktionen oder Veröffentlichungen erreicht werden kann;
  - die antragstellende Person nicht in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen;
  - das Archivgut für andere Benutzer oder archiveigene Projekte bereitsteht oder andere dienstliche Gründe es erfordern.

## **§7 Schutzfristen für die Einsicht in Archivgut**

- (1) Für die im Rahmen der parlamentarischen Legislativ- und Kontrollfunktion entstandenen amtlichen Parlamentsdokumente und für Unterlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, gelten keine Schutzfristen.
- (2) Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut der Parlamentsverwaltung beträgt 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie gilt nicht für die abliefernde Stelle. Eine Verlängerung der Schutzfrist ist aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Für die Einsichtnahme in nichtöffentliche und geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, insbesondere solche des Präsidiums und der in §8 Absatz 4 genannten Ausschüsse, gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren nach ihrer Entstehung.

Davon abweichend sind Unterlagen der in nichtöffentlicher Sitzung tagenden ständigen Ausschüsse 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.

- (4) Besondere Schutzfristen gelten für Archivgut, für das mit der abgebenden Stelle besondere Regelungen vereinbart wurden sowie für Personalakten und seinem wesentlichen Inhalt nach personenbezogenes Archivgut, das erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden kann; die Schutzfrist endet bei Unkenntnis über das Sterbedatum nicht vor Ablauf von 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen sind nicht auf Archivgut anzuwenden, das sich auf Amtspersonen in

Ausübung ihrer Ämter und auf Personen der Zeitgeschichte bezieht, sofern deren schutzwürdiger privater Lebensbereich nicht betroffen ist.

- (5) Schutzfristen können im Einzelfall vom Greffier nach Rücksprache mit dem Parlamentsarchiv auf schriftlichen Antrag für ein bestimmtes Nutzungsanliegen verkürzt werden, insbesondere wenn die Nutzung unerlässlich ist für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch anonymisierte Reproduktionen oder Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann. Schutzfristen können nicht verkürzt werden, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen oder durch die Nutzung die Sicherheit der Institution, von Personen oder Gebäuden gefährdet würden.

## **§8 Sonderregelungen für Unterlagen von Parlamentsausschüssen**

- (1) Die Akteneinsicht unterliegt grundsätzlich den in §7 aufgeführten Schutzfristen.
- (2) Parlamentarische Gremien und Organisationseinheiten der Verwaltung können jederzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 10 *GO-PDG* auf die von ihnen abgegebenen Ausschussunterlagen zurückgreifen, wenn sie diese benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie haben auch Zugriff auf das bei ihren Rechtsvorgängern entstandene Archivgut, sofern keine Einschränkung oder Versagung des Einsichtnahmerechts gemäß Absatz 3 dem entgegensteht.
- (3) Das Präsidium kann jeweils eigene Beschlüsse zur Einsicht in seine Unterlagen fassen.
- (4) Die Benutzung und Einsicht der geheimhaltungsbedürftigen Protokolle und Unterlagen der in den Artikeln 99, 108, 111 und 112 *GO-PDG* eingesetzten Ausschüsse und gleichartiger Ausschüsse wird nur gewährt, wenn der eingesetzte Ausschuss oder, nach dessen Auflösung, der Präsident im Benehmen mit dem Greffier dem zustimmt.
- (5) Vor Beendigung seines Auftrags soll der im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungs- oder Verfolgungsrechts eingesetzte Ausschuss Empfehlungen abgeben über die spätere ordnungsgemäße Behandlung seiner Protokolle und Unterlagen sowie geeignete Anweisungen erlassen für die Behandlung oder verpflichtend gemachte Vernichtung der den Ausschussmitgliedern überlassenen Kopien und Dateien. Über Abweichungen von diesen Empfehlungen entscheidet nach Auflösung des Ausschusses der Präsident im Benehmen mit dem Greffier. Ohne einen besonderen Beschluss gilt hinsichtlich der Weitergabe von Sitzungsprotokollen und deren Einsichtsgewährung die vorliegende Archivordnung.
- (6) Bis zur anderweitigen Regelung der Einsichtnahme in Protokolle und Unterlagen nichtöffentlicher Beratungen im Plenum sowie in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Parlaments kann der Greffier besondere Richtlinien erlassen und Entscheidungen über die Einsichtnahme dieser Protokolle durch Mitglieder des Parlaments, Fraktionsangehörige und sonstige Interessenten treffen. Dabei kann nach Beratung mit dem Archivdienst und dem mit der Ausschussbetreuung betrauten Personalmitglied die Einsichtnahme mit Auflagen verbunden werden.
- (7) Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens steht den Parlamentariern, den beratenden Mandataren, den Regierungsmitgliedern und den bei den betreffenden Ausschusssitzungen zugelassenen anerkannten Fraktionssekretären gemäß Artikel 44 Absatz 2 *GO-PDG* ein Einsichtsrecht in die ausführlichen digitalen Aufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen der ständigen und besonderen Ausschüsse bis

zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode zu; die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen und Protokolle durch geeignete technische Mittel ist darüber hinaus dauerhaft zu gewährleisten.

- (8) Alle Dokumente, Informationen und Protokolle, die im Rahmen von nichtöffentlichen Ausschusssitzungen erstellt oder verbreitet und die aufgrund eines entsprechenden Ausschussbeschlusses als geheimhaltungspflichtig eingestuft wurden, dürfen nicht weitergegeben werden, insofern die diesbezüglichen Ausschusssitzungen weniger als 30 Jahre zurückliegen. Dieses Verbot umfasst auch die Weitergabe von Notizen, die anhand dieser Dokumente erstellt wurden, sowie die Wieder- und Weitergabe von wörtlichen Zitaten, Abstimmungsergebnissen und Äußerungen unter Namensnennung der Ausschussteilnehmer.

## **§9 Art der Einsichtnahme und Nutzung**

- (1) Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen des Parlaments – im Regelfall im Lesesaal der Parlamentsbibliothek, unter Beachtung ihrer Zugangs- und Verhaltensregeln. Der Zugang zu den in §8 Absatz 2 genannten Unterlagen kann auch außerhalb des Lesesaals erfolgen. Mit Ausnahme von Ausstellungszwecken ist eine Ausleihe von Archivgut außerhalb des Parlamentsgebäudes nicht statthaft.
- (2) Die Nutzung geschieht:
- durch Vorlage der Originale;
  - durch Bereitstellung von Abschriften oder Kopien von den Originalen;
  - durch die Zurverfügungstellung digitaler Aufzeichnungen;
  - durch Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut.
- Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen.
- (3) Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Parlaments, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, nicht behindert werden.
- (4) Das Parlamentsarchiv behält sich vor, Archivgut und Findmittel jederzeit während der Nutzung zurückzufordern.
- (5) Die vorgelegten Unterlagen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist nicht gestattet, sie zu beschädigen, zu verändern, in ihrem Erhaltungszustand zu gefährden, einzelne Vorgänge zu entfernen sowie Striche oder Notizen anzubringen oder die innere und äußere Ordnung des Archivguts zu ändern. Benutzer haften für entstandene Schäden.

## **§10 Nutzung von Fotos, Ton- und Bildmaterial**

Es gelten eigene Nutzungsbedingungen für die Verwendung von Fotos und digitalem Bildmaterial aus dem Bildarchiv und für die Verwendung des Bild- oder Tonmaterials der Aufzeichnungen von Plenar- und Ausschusssitzungen und Sonderveranstaltungen sowie das Anfertigen von Kopien dieser Aufzeichnungen.

## **§11 Verwendung von Archivgut, Quellennachweis und Belegexemplar**

- (1) Beim Zitieren, beim Abdruck oder bei wesentlicher Verwendung von Archivgut in einer gedruckten oder vervielfältigten Publikation sind stets die benutzten Quellen des Parlamentsarchivs nachzuweisen.
- (2) Reproduktionen von Archivgut dürfen nicht manipuliert oder in einem sinnentstellenden Zusammenhang verwendet werden.

- (3) Von allen gedruckten und ungedruckten Arbeiten, für die Archivalien des Parlamentsarchivs benutzt wurden, ist nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich der Parlamentsbibliothek zu überlassen.

## **§12 Vervielfältigungen**

- (1) Das Parlamentsarchiv entscheidet, ob und welche Art von Kopien des Archivguts angefertigt werden dürfen. Ein Anspruch auf Vervielfältigung besteht nicht. Die Anfertigung von Reproduktionen kann aus konservatorischen, urheberrechtlichen oder Kapazitätsgründen eingeschränkt werden. Es dürfen keine vollständigen Bände und Akten kopiert oder fotografiert werden.
- (2) Bis zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode ist die Anfertigung von Kopien der Sitzungsprotokolle der ständigen und besonderen Ausschüsse und des Verfassungsausschusses gemäß Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 111 §3 *GO-PDG* untersagt.
- (3) Angefertigte Reproduktionen dürfen nur für den angegebenen Zweck und nur zum eigenen Gebrauch verwendet werden. Für eine Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung des Parlamentsarchivs erforderlich.
- (4) Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen können in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall richten sie sich nach einer gesondert festgelegten Entgeltordnung. Dem in §5 Absatz 1 erwähnten Benutzerkreis werden Reproduktionen für Zwecke der Mandatsausübung oder für dienstliche Zwecke kostenlos bereitgestellt.

## **§13 Auskunftsrechte und Rechte Betroffener**

- (1) Betroffenen Personen steht auf Antrag das Recht zu, Auskunft über die im Parlamentsarchiv zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erhalten, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Bei Auskunftserteilung wird die Information in einem analogen oder einem digitalen Datenformat zugänglich gemacht. Nur in Ausnahmefällen wird anstelle einer Auskunft Akteneinsicht gewährt.
- (2) Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, diejenigen Akten einzusehen, die über dieses Mitglied betreffende Vorgänge enthalten. Das Gleiche gilt für ehemalige Parlamentarier. Einsicht in diese Akten darf Dritten nur mit Einwilligung der Betroffenen gewährt werden.
- (3) Ansprüche betroffener Personen auf Berichtigung oder Löschung von Daten gemäß Artikel 16 und 17 *DSGVO* bestehen für die im Parlamentsarchiv verwahrten Unterlagen nicht. Gegendarstellungen bei unrichtigen personenbezogenen Angaben werden den Unterlagen hinzugefügt. Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d *DSGVO* und ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Absatz 1 *DSGVO* bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

## **§14 Rechtsschutzbestimmungen**

Benutzer verpflichten sich, bei der Verwertung von aus Archivgut gewonnenen Erkenntnissen Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Die Nutzer sind bei Verstößen und der Missachtung solcher Rechte allein etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

## **§15 Ausführungsbestimmungen**

Die Archivordnung und die sich daraus ableitenden Benutzungsregeln sowie weitere gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen können durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Weisungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Diese Ausführungsbestimmungen werden vom Greffier des Parlaments erlassen.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung gilt auch für die bereits vorhandenen Bestände und tritt mit Unterzeichnung durch den Präsidenten des Parlaments in Kraft.

Eupen, den 16. März 2020

Stephan THOMAS  
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ  
Parlamentspräsident